



Ergänzung der Badeordnung mit Schutz- und Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Badeordnung-COR)

Der Verbandsgemeinderat hat die nachfolgende

Haus- und Badeordnung für die Dauer der Corona-Pandemie

in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2020 beraten und beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| 1. Einleitung | Seite 2 |
| 2. Geltungsbereich | Seite 2 |
| 3. Ausschluss vom Besuch des Freibades | Seite 2 |
| 4. Eigenverantwortung der Badbenutzer | Seite 2 |
| 5. Personenbezogene Einzelmaßnahmen | Seite 3 |
| 6. Einrichtungsbezogene Maßnahmen | Seiten 3,4 |
| 7. Regelungen zur Benutzung des Hallenbads | Seite 4 |
| 8. Nutzungsregelungen für einzelne Anlagen | Seite 5 |
| 9 Verhaltensregeln für Badebesucher | Seite 5 |
| 10. Kontaktnachverfolgung, Speicherung der Kontaktdaten | Seite 5 |
| 11. Verhaltensmaßnahmen des Personals | Seite 6 |
| 12. Anpassungsvorbehalt | Seite 6 |
| 13. Inkrafttreten | Seite 6 |

1. Einleitung

Das Hallenbad wird im Verlauf einer immer noch andauernden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen **soweit wie möglich** vorbeugen, um die Bevölkerung, die Gesundheit der Badegäste und der Mitarbeiter im Hallenbad zu schützen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass **auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen –** durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das

Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

Die Regelungen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes orientieren sich an:

1. dem Pandemieplan Bäder 3.0 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.
2. der 11. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz
3. dem Hygienekonzept für Hallenbäder der Landesregierung, Stand 11.9.2020

Sie ergänzen die bestehende Haus- und Badeordnung der Verbandsgemeinde vom 8.7.1983. Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei veränderten Rahmenbedingungen geprüft und ggfs. entsprechend den jeweiligen Vorgaben angepasst.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Hallenbad Daaden.

3. Ausschluss vom Besuch des Hallenbads

Vom Besuch des Hallenbads werden ausgeschlossen:

1. Besucher, die gegen die Badeordnung der Verbandsgemeinde vom 8.7.83 oder diese ergänzenden Bestimmungen verstoßen;
2. Besucher, die Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten;
3. Besucher, die erkennbare Symptome einer Atemwegsinfektion haben.
4. Bei Nichteinhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes und der Verhaltensmaßnahmen werden die Badegäste zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Regeln nach diesem mündlichen Hinweis nicht eingehalten, kann der Badegast des Hallenbads verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

4. Eigenverantwortung der Badbenutzer

Die im vorliegenden Schutz und Hygieneplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer **Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen** - durch Einhaltung der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers, wie sie insbesondere im Schutz- und Hygienekonzept niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers ständig hinweisen müsste.

Haftungsausschluss

Verkehrssicherungsmaßnahmen des Badbetreibers, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose ‚Rundum-Kontrolle‘ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16). Bei Verstößen der grundsätzlichen Abstands- und Hygieneregeln von Badegästen kann kein Organisationsverschulden gegen die Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf als Betreiber des Hallenbads hergeleitet werden. Mit Benutzung der Einrichtung wird dieser Haftungsausschluss anerkannt.

5. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen das Hallenbad nicht betreten.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Hallenbads die Hände desinfizieren. Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich sowie vor den WCs vorgehalten. Im Kassenbereich wird eine Temperaturmessung der Besucher durchgeführt.
- c. Besucher müssen die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von

Erkältungssymptomen etc.) beachten. Sie werden durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht.

d. Im Bereich zwischen Eingang und Umkleidekabinen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung obligatorisch.

e. Kassenpersonal wird durch eine Trennscheibe geschützt.

f. In Schwimmbecken ist ein **Abstand** von mindestens **1,50 m** zu anderen Personen einzuhalten.

g. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig.

h. Vor dem Betreten des Badebeckens ist die Benutzung der Dusche für alle Badegäste verpflichtend.

6. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

6.1. Personenbegrenzung

Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird von der Verbandsgemeinde aus Vorsorgegründen begrenzt auf **30 Badegäste** (20 Besucher Schwimmerbereich, 10 Besucher Nichtschwimmerbereich). Durch eine elektronische Eingangskontrolle (Ampelsystem) wird die Höchstzahl automatisiert überwacht.

6.2. Eintrittsregelung

Da die Personenzahl auf gleichzeitig **30** Besucher begrenzt wird, besteht trotz Erwerbs einer Familien-/Zehnerkarte kein sofortiger Anspruch auf Zutritt zum Bad bei einem Erreichen der Besuchergrenze.

Die bisherige Gültigkeitsdauer/Ablaufdauer von Familien-/Zehnerkarten ist während des Betriebs des Hallenbads in der Corona-Pandemie außer Kraft gesetzt.

6.3. Die Besucher sind gehalten, rechtzeitig vor Ablauf der Öffnungszeit des Bads eigenständig das Bad zu verlassen, damit die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten fristgerecht durchgeführt werden können.

Sollten sich Mitarbeiter mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben oder durch behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt werden, behält sich die Verbandsgemeinde eine komplette Schließung des Hallenbads vor.

6.4. Reinigungsarbeiten

Alle Kontaktflächen werden regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert.

Vor den WCs werden Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. In den WCs stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden mehrmals täglich gereinigt. Die den Besuchern zugänglichen Räumlichkeiten werden verstärkt belüftet.

6.5. Regelung im Schwimmerbecken

Es werden zwei Bereiche gebildet (jeweils Hin- und Rückbahn mit vorgegebener Schwimmrichtung). Ein Bereich dient eher sportlichen Schwimmen, die zweite Bahn dem „Relaxschwimmen“ bzw. gemütlichen Schwimmen. Die Nutzung von Aquajoggingutensilien ist nur im Bereich des „Relaxschwimmens“ möglich, wenn es die Besucherzahl zulässt. Die Einwilligung der Schwimmaufsicht, die nur bei sehr geringem Besuch des Bereichs für „Relaxschwimmen“ erteilt werden soll, ist einzuholen.

6.6. Schließung von Teileinrichtungen des Hallenbads

Es sind geschlossen:

- der Sprungturm und das 1-Meter-Sprungbrett
- alle Sprungblöcke
- die Infrarotkabine

6.7. Eintrittsregelung

Der Eintritt erfolgt nach Vorzeigen der Familienkarte/Zehnerkarte des Besuchers. In diesem Falle erfolgt eine automatisierte Kontaktdatenerfassung.

Bei Einzeleintritten ist ein Vordruck zur Kontaktnachverfolgung auszufüllen.

6.8. Eingangsbereich / Kasse

Im Eingangsbereich und direkt vor der Kasse ist eine Markierung mit einem Sicherheitsabstand von 1,50 m anzubringen. Im Eingangsbereich sind Hinweistafeln angebracht, auf denen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen hingewiesen wird. Grundsätzlich ist ein Eintritt pro Umkleidebereich zur Entzerrung des Betriebs nur alle 3 Minuten möglich.

7. Regelungen zur Benutzung des Hallenbads

Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich. In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand und auf der Beckenleiter.

7.1. Schwimmerbecken:

Auf die Einhaltung der aktuellen **Abstandsregel** von **1,50 m** ist zu achten! Im Becken werden Begrenzungs- bzw. Schwimmleinen eingezogen. Die beiden Teilbereiche (langsame und schnelle Schwimmer) dürfen nur in der vorgegebenen Schwimmrichtung genutzt werden. Es besteht die Pflicht zur Einhaltung dieser Schwimmrichtung. Die Maximalzahl der gleichzeitigen Benutzer im Schwimmerbecken beträgt **20 Personen**; Ein Zutritt zu den Becken ist nur bis zu dieser Maximalzahl zulässig. Ansonsten ist außerhalb des Beckenumgangs zu warten.

7.2. Nichtschwimmerbecken:

Auf die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Gruppenregel von 1,50 m ist zu achten! Die Maximalzahl der gleichzeitigen Benutzer im Nichtschwimmerbereich beträgt aus Vorsorgegründen **10 Personen**.

7.3. Kleinkinderbereich:

Die Wasserflächen im Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln sowie von Kleinkindern in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen betreten werden. Die Begleitperson hat auf die Einhaltung der aktuellen Abstands- und Gruppenregel von 1,50 m zu achten. Eltern bzw. Begleitpersonen sind für Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

7.4. Ruhebereich

Die Vorgaben der 11. CoBeLVO (insbesondere Einhaltung des Abstands von 1,5 Meter) sind einzuhalten.

7.5. Beckenumgänge

Beckenumgänge an den Badebecken sind nur unmittelbar vor und nach dem Benutzen der Schwimmbecken bzw. der WCs und Duschen oder des Ruhebereichs zu betreten bzw. zu benutzen. Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.

8. Nutzungsregelungen für einzelne Anlagen

8.1. WC-Anlagen, Duschen

Es darf grundsätzlich nur 1 Person die jeweilige WC-Anlage betreten. Die Duschräume dürfen nur von maximal 2 Personen gleichzeitig – mit Abstand – betreten werden. Personen eines gemeinsamen Haushalts können die Einrichtungen gemeinsam nutzen. Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sind bereitzustellen. Vor und nach dem Betreten der WC-Anlagen müssen die Hände mit den bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern desinfiziert werden. Die Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen. In den WC-Anlagen sind die Sicherheits- und Hygieneregeln auszuhängen.

8.2. Umkleidebereiche

Halten Sie die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. Abstand 1,50 m) ein. An Engstellen warten Sie bitte eigenständig, um die Abstände einzuhalten.

8.3. Garderoben

Die Garderobenschränke können nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 1,50 m genutzt werden. Die übrigen Garderobenschränke sind zu verschließen.

8.4. Sitzbänke

Auf den Bänken im Hallenbad sind Abstandsmarkierungen angebracht. Auf die maximal mögliche Anzahl von Personen, mit denen die Sitzbänke belegt werden können, ist zu achten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist Personen des gleichen Hausstandes gestattet.

9. Verhaltensregeln für Badebesucher

9.1 Vor Zutritt zum Schwimmbecken ist die Nutzung der Duschen für alle Personen obligatorisch.

9.2. Zutritt ist für Kinder unter 10 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuung zuständigen Erwachsenen erlaubt.

9.3. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Ist die Anzahl der maximal zulässigen Personen überschritten oder kann aufgrund der Frequentierung der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht mehr eingehalten werden, dürfen die Schwimm- und Badebecken nicht betreten werden.

9.4. Auch in den Schwimm- und Nichtschwimmerbecken ist der erforderliche Abstand von 1,50 m selbstständig einzuhalten.

9.5. Im Schwimmerbecken sind pro zwei Bahnen Schwimmleinen eingezogen. Die Bahnen dürfen nur in einheitlicher Schwimmrichtung genutzt werden.

9.6. Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden werden.

9.7. Der Kleinkinderbereich darf nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Erziehungsberechtigte oder für die Betreuung zuständige Erwachsene sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

Nutzer, die gegen die Hygienebestimmungen dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.

10. Kontaktnachverfolgung, Speicherung der Kontaktdaten der Badegäste

Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum / Tag des Besuchs werden bei Familien-/Zehnerkarten über das Buchungssystem dokumentiert. Bei Einzelkarten ist ein Vordruck auszufüllen.

Mit dem Kauf der Eintrittskarte ist das Einverständnis zur Speicherung der Daten zur Kontaktnachverfolgung erteilt. Die Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung werden durch Beauftragte der Verbandsgemeinde für den Zeitraum von 1 Monat, beginnend mit dem Tag des Besuchs, aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO gelöscht. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

11. Verhaltensmaßnahmen des Personals

Bei Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich ein Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. Die Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist grundsätzlich zu vermeiden, stattdessen ist ausschließlich ein Beatmungsbeutel (Einwegartikel, Taschenmasken) zu verwenden. Grundsätzlich ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard einzuhalten.

Bei Arbeiten und Pausen ist auf einen Sicherheitsabstand von 1,50 m zu Mitarbeitern und Badegästen zu achten. In den Personalbereichen (Personalumkleidebereich) sind Desinfektionsspender vorzusehen.

„**Beauftragte Person**“ im Sinne von Nr. 5 a des Hygienekonzeptes der Landesregierung ist die jeweils die Badeaufsicht führende leitende Fachkraft.

12. Anpassungsvorbehalt

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einzelne Regelungen der Haus- und Badeordnung entsprechend den jeweiligen aktuell geltenden Regelungen der CoBeLVO und des jeweils geltenden aktuellen Hygienekonzeptes auszusetzen oder anzupassen.

13. Inkrafttreten

Die Badeordnung-COR tritt am 5. Oktober 2020 in Kraft.

Daaden, 01. Oktober 2020

Wolfgang Schneider
Bürgermeister

(D.S.)